

federführendes Amt:	Amt für Bildung, Kultur und Sport
Antragssteller:	
Datum:	05.11.2013

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	22.10.2013	
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	04.11.2013	
Kreisausschuss	06.11.2013	
Kreistag	27.11.2013	

Betreff:**Übernahme der weiterführenden Schulen der Stadt Fürstenwalde in die Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Übernahme der Trägerschaft durch den Landkreis Oder-Spree zum 01.08.2014 für folgende Schulen:

- Spree-Oberschule Fürstenwalde
- Juri-Gagarin-Oberschule Fürstenwalde

Der Landrat wird beauftragt, die entsprechenden Vereinbarungen mit der Stadt Fürstenwalde zum Trägerwechsel zu schließen.

Sachdarstellung:

Im § 100 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist festgelegt, dass Landkreise und kreisfreie Städte Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind.

Weiter heißt es im gleichen Absatz:

Große kreisangehörige Städte oder mittlere kreisangehörige Städte gemäß § 1 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg können Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen sein.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde hat in ihrer Sitzung am 30.05.2013 beschlossen, die Trägerschaft der beiden Oberschulen an den Landkreis abzugeben (s. Anlage 1).

Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Kreistages Oder-Spree über den Antrag der Stadt Fürstenwalde (s. Anlage 1) sind der § 142 i. V. m. den §§ 105 und 100 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Nach § 142 BbgSchulG gibt es prinzipiell zwei Möglichkeiten für eine Entscheidung: Annahme des Antrages oder dessen Ablehnung.

Die jeweiligen Auswirkungen der entsprechenden Entscheidung sind in der Anlage 2 (Gutachten) dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt die Übernahme der Oberschulen in die Trägerschaft des Landkreises, um die vom Gesetzgeber erwünschte Zukunftsfähigkeit der Schullandschaft im Landkreis optimal zu gewährleisten.

Gemäß § 107 des Brandenburgischen Schulgesetzes gehen mit der Übertragung der Schulträgerschaft die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Schulträgers entschädigungslos auf den neuen Schulträger über, soweit der neue Schulträger das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt. Mit dem Trägerwechsel übernimmt der Landkreis das notwendige sonstige Personal (Sekretärin, Hausmeister) beider Schulen nach § 613a BGB.

Zur reibungslosen Weiterführung des Schulbetriebes tritt der Landkreis als neuer Schulträger in die Rechte und Pflichten des ehemaligen Schulträgers ein. Der Trägerwechsel bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Stellungnahme der Kämmerei

Für das Haushaltsjahr 2014 werden sich durch die Übernahme der Schulen höhere Belastungen für den Kreishaushalt ergeben, da neben der letztmalig rückwirkend für das Schuljahr 2013/14 zu zahlenden Schulkostenpauschale in Höhe von ca. 400 T€ die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten ab dem Schuljahr 2014/2015 zu tragen sind. Perspektivisch, d. h. ab dem Haushaltsjahr 2015, ergeben sich bei den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten durch den Trägerwechsel keine Mehraufwendungen für den Landkreis, da bei Ablehnung die höhere Schulkostenpauschale von 791,52 € zu tragen wäre. Ein zusätzlicher Finanzbedarf könnte für Investitionen entstehen. Nennenswerter Investitionsbedarf besteht für die Schulgebäude und das jeweilige Schulgelände nicht. Darüber hinaus sind im Haushaltsplan 2014 ff des LOS Aufwendungen für Abschreibungen zu veranschlagen, die aber erst ermittelt werden können, wenn der Buchwert der Gebäude in die Bilanz übernommen wurde.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

- Beschluss Stadtverordnetenversammlung (Anlage 1)
- Gutachten (Anlage 2)